

Mietbedingungen für LEASYS RENT

(Stand: 12/2020)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Vertrag wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter abgeschlossen.
- 1.2. Der Vermieter überlässt dem Mieter aufgrund des Mietvertrags entgeltlich ein Nichtraucherfahrzeug (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt).
- 1.3. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch ein vergleichbares Fahrzeug zu ersetzen, solange es den Spezifizierungen des vertraglich vereinbarten Fahrzeuges entspricht.

2. Übergabe des Fahrzeuges, Bereitstellung und Annahmeverzug des Mieters

- 2.1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt ohne technische Mängel, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, an der vereinbarten Adresse des Vermieters zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das bereitgestellte Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen und den Zustand sowie die Ausstattung des Fahrzeuges unverzüglich zu überprüfen. Werden hierbei Schäden oder Mängel festgestellt, sind diese umgehend zu melden und festzuhalten.
- 2.2. Im Falle einer Kurzzeitanmietung (bis 28 Tage Mietdauer) gelten folgende Regelungen. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Abbestellungen müssen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Mietzeit erfolgen. Geschieht dies nicht, hat der Mieter den Tagesgrundpreis nach der zum Zeitpunkt der Abbestellung gültigen Tarif-Preisliste zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Dem Mieter ist der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Kann der Vermieter einen höheren Schaden nachweisen oder kann der Mieter den Nachweis erbringen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, ist der Schadenbetrag dementsprechend höher bzw. niedriger anzusetzen. In beiden Fällen gilt, der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, sofern der Vermieter einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- 2.3. Im Rahmen einer Langzeitanmietung behält sich der Vermieter vor, eine Gebühr von mindestens einer Monatsmiete zu veranschlagen, sollte der Mieter von einem bereits gezeichneten Mietvertrag zurücktreten.
- 2.4. Der Mieter muss bei Übernahme des Fahrzeuges folgende Unterlagen vorlegen:
 - eine im Inland gültige Fahrerlaubnis für die gebuchte Fahrzeugklasse (Führerschein)
 - ein gültiges, auf seinen Namen ausgestelltes Zahlungsmittel gem. 2.7.
 - Personalausweis oder Reisepass

Führerscheine aus Nicht-EU-Staaten werden akzeptiert, wenn der Kunde ein gültiges Visum hat und zum Zeitpunkt der Anmietung das Visum noch nicht überschritten ist. Nicht-EU-Bürger, die sich länger als 6 Monate dauerhaft in Europa aufhalten, müssen einen EU-Führerschein vorlegen.
- 2.5. Der Mieter muss ein Mindestalter von 21 Jahren aufweisen und im Besitz eines in und für Österreich gültigen Führerscheins für die von ihm gemietete Fahrzeugkategorie sein.
- 2.6. Kann der Mieter die Dokumente bei Übergabe des Fahrzeuges nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 2.7. Als Zahlungsmittel werden die Kreditkarten Visa und MasterCard akzeptiert. Das Zahlungsmittel muss auf den Namen des Mieters ausgestellt sein. Dieses muss bei Fahrzeugabholung vorgelegt werden und zu diesem Zeitpunkt gültig sein.

3. Berechtigte Fahrer

- 3.1. Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die mit wahrheitsgemäßen Angaben auf dem Mietvertrag als Mieter oder Fahrer eingetragen sind und über eine, am Ort der Anmietung gültige, Fahrerlaubnis verfügen.
- 3.2. Das Fahrzeug darf außer vom Mieter nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters auch von anderen Personen gefahren werden. Liegt keine Zustimmung des Vermieters vor, kann der Versicherungsschutz nicht gewährt werden.
- 3.3. Sofern das Fahrzeug mit Zustimmung des Vermieters von einer zusätzlichen Person gefahren werden soll, wird hierfür durch den Vermieter ein zusätzliches Entgelt gemäß der Tarif-Preisliste, in der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Fassung erhoben.
- 3.4. Sämtliche Rechte und Pflichten der Vereinbarung gelten auch zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

4. Nutzung des Fahrzeuges

- 4.1. Der Mietvertrag beinhaltet eine Frei-Kilometerleistung von 150 km je Miettag.
- 4.2. Für jeden innerhalb der jeweiligen Mietdauer gefahrenen Mehrkilometer, (der die in Punkt 4.1. genannten Frei-Kilometer überschreitet), hat der Mieter ein erhöhtes Entgelt pro Kilometer von Euro 0,40 inkl. USt gemäß Aufzeichnung zu entrichten.
- 4.3. Eine übermäßige Beanspruchung ist unzulässig. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, wobei die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das Fahrzeug gefahren wird, vorbehaltlos einzuhalten sind. Grundsätzlich unzulässig sind: Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrübungen, Motorsportfahrten, das Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind (sogenannte Touristenfahrten), Rennfahrten aller Art, Teilnahme an Strassenrallys, illegale Straßenrennen aller Art, gewerbliche Personenbeförderung, der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes idgF (GGBG), Weitervermietung, Überlassung an andere als berechtigte Fahrer gem. Ziffer 3, der Einsatz des Fahrzeugs zur Verübung von Straftaten und/oder der Gebrauch des Fahrzeugs als Waffe, Trunkenheitsfahrten (gem. den im jeweiligen Land geltenden Vorschriften), Fahrten unter Drogeneinfluss und Fahrten unter Einfluss von Medikamenten und sonstiger berauschender Stoffe, soweit diese die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, Fahrten ohne gültige Fahrerlaubnis. Für diese und ähnliche Verstöße aller Art mit dem Fahrzeug gelten darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.4. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (z.B. Maut) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten.
- 4.5. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist das Fahrzeug in allen Teilen verschlossen zu halten; das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Wertgegenstände sollten nicht sichtbar im Fahrzeug zurückgelassen werden. Der Mieter / Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Bei Cabrios ist das Verdeck zu schließen.
- 4.6. Der Mieter ist verpflichtet, das genutzte Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere die Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten und die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Mieter hat den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck während der Miete regelmäßig zu überprüfen.
- 4.7. Dem Mieter ist es nicht gestattet, mit dem Fahrzeug außerhalb des Vertragsgebietes zu fahren. Das Vertragsgebiet umfasst Europa ausgenommen die unter Punkt 4.8. und 4.9. angeführten Länder, welche nicht, oder nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter befahren werden dürfen.
- 4.8. Für alle Fahrzeuge gesperrte Länder sind:
Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, Weißrussland, Ukraine, Zypern und Türkei sowie alle nicht-europäischen Staaten.
- 4.9. Länder, in die mit vorheriger Zustimmung durch den Vermieter, gefahren werden darf sind:
Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Polen, Bosnien & Herzegowina, Serbien, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Bulgarien, Rumänien und Griechenland.
- 4.10. Diese Verbote entfallen, wenn eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung vom Vermieter vor der Ausreise erteilt wurde.
- 4.11. Die vertragswidrige Nutzung des Fahrzeugs (Ziffer 4.3.) oder Verstöße gegen die Einreiseregeln (Ziffer 4.7. ff) berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.
- 4.12. Der Vermieter ist ferner berechtigt, eine weitere Nutzung des Fahrzeugs zu untersagen und das Fahrzeug sofort an sich zu nehmen, falls ein vertragswidriges Verhalten festgestellt wird.

5. Pannen und Störungen am FAHRZEUG

- 5.1. Jeder während der Nutzung des Fahrzeuges auftretende Schaden oder Mangel am oder durch das FAHRZEUG ist unverzüglich an den Vermieter zu melden.
Außerhalb der Öffnungszeiten ist die vom Fahrzeughersteller bereitgestellte Mobilitätsgarantie in Anspruch zu nehmen. Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, Reparatur- oder Servicearbeiten am FAHRZEUG vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6. Schadenfall (Unfall, Diebstahl, Brand, etc.); Anzeigepflicht, Obliegenheiten

- 6.1. Der Mieter oder Fahrer ist verpflichtet bei jedem Schadenfall im In- und Ausland (Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstige Schäden) unverzüglich die Polizei zu verständigen. Auch bei reinen Sachschäden ist die nächste Polizeidienststelle zur Aufnahme der Unfallmeldung i.S.d. §4 Abs. 5a StVO zu verständigen. Im Falle der telefonischen Unerreichbarkeit ist der Schadenfall an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch bei geringen Beschädigungen des Fahrzeuges und selbst verschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.
- 6.2. Jeder Schadenfall ist durch den Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Der Vermieter ist durch den Mieter schriftlich in Form eines Unfallberichtes über alle Einzelheiten des Ereignisses zu unterrichten, das zur Beschädigung des Fahrzeuges geführt hat. Der Unfallbericht muss Name und Anschrift der Unfallbeteiligten, Zeugen und die amtlichen

Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Dem Unfallbericht sind, sofern vorhanden, polizeiliche Dokumente und Aktenzeichen beizufügen. Vordrucke für Unfallberichte sind beim Vermieter erhältlich.

- 6.3. Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, welche der Aufklärung des Schadenereignisses dienen und förderlich sind. Fragen des Vermieters zum Schadenereignis sind vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Der Unfallort darf nicht verlassen werden, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadenereignisses bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten.
- 6.4. Das verunfallte / beschädigte Fahrzeug ist nur dann stehen zu lassen, wenn für ausreichend Bewachung und Sicherstellung der Unfallstelle gegen sämtliche Gefahren insbesondere gegen Entwendung und Folgeunfälle sichergestellt ist.
- 6.5. Die Durchführung der Reparaturen des Unfallschadens wird durch den Vermieter veranlasst. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug zu einer Niederlassung, einem Vertreter oder einer durch den Vermieter autorisierten Werkstatt zu bringen. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Fahrzeug stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er diese an den Vermieter weiterleiten. Der Mieter ist zur Geltendmachung von Schadenersatzleistungen wegen Beschädigung des Fahrzeugs nicht berechtigt. Er darf Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung des Fahrzeugs gegen Schädiger, Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des Unfallpartners weder mittelbar noch unmittelbar in eigenem Namen geltend machen. Ansprüche des Mieters oder Fahrers wegen einer etwaigen Verletzung seiner Person oder etwaiger Beschädigungen seines Eigentums bleiben unberührt.
- 6.6. Der Mieter darf im Falle von Unfällen, an denen ein von ihm geführtes Fahrzeug beteiligt war, keine Haftungs- und Schuldübernahme- oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Wird trotz des Verbots eine Haftungszusage erteilt, gilt diese nur unmittelbar für den Mieter selbst. Weder Vermieter (Halter) noch Versicherer sind an eine solche Zusage gebunden.
- 6.7. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

7. Versicherungsschutz / Selbstbehalt

- 7.1. Der Mietvertrag umfasst die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in dem Umfang, welcher in Österreich nach dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 idgF gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei einem selbstverschuldeten Unfall hat der Kunde die Kosten des Fremdschadens bis zur Höhe der Selbstbeteiligung wirtschaftlich zu tragen.
- 7.2. Für Schäden am FAHRZEUG gilt:
In jedem Schadensfall hat der Mieter die Kosten für die Behebung von Schäden am FAHRZEUG in Form eines Selbstbehalts in Höhe von € 1.000,- pro Schadensfall zu tragen.
- 7.3. Der Mieter haftet für einen Schaden am oder durch das FAHRZEUG in jedem Fall bei Leistungsfreiheit des Versicherers im vollen Umfang. Dies kann insbesondere eintreten bei Beschädigung des FAHRZEUGS durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie durch Fahrten unter Einwirkung von Alkohol, Drogen oder das Fahrverhalten beeinträchtigender Medikamente oder Substanzen.
- 7.4. Der Vermieter ist bei jedem Schadenfall berechtigt, die Selbstbeteiligung vorab zu berechnen, auch wenn die Frage der Haftung offen ist, oder vermutlich beim Unfallpartner liegt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Abrechnung der Selbstbeteiligung ist kein Verzicht auf weitere Schadenersatzbeträge gegenüber dem Mieter und trifft keine Aussage über einen Haftungseintritt einer Versicherung oder Dritter.

8. Haftung des Mieters für Schäden am Mietfahrzeug

- 8.1. Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden, den Verlust des Fahrzeuges (einschließlich Fahrzeugteile und -zubehör) soweit diese Kosten nicht durch die abgeschlossene Versicherung (Punkt 9) gedeckt sind.
Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter die für den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Schadenersatzpflicht besteht insbesondere für Reparaturkosten, Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzgl. des Restwertes – Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall – und alle weiteren dem Vermieter entstehende Kosten. Der Mieter haftet für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages. Ihm ist das Verschulden Dritter, denen er das Fahrzeug überlässt, wie eigenes Verschulden zuzurechnen.
- 8.2. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, welche im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren, Kosten und allen Schäden, die dem Vermieter aus behördlichen Maßnahmen und der Verteidigung hiergegen entstehen. Der Vermieter ist ausdrücklich berechtigt, anfragenden Behörden den Namen, die Anschrift und die Anmietungsdaten des Mieters und ggf. des Fahrers zu nennen.
Die Bearbeitung durch den Vermieter wird dem Mieter separat mit € 15,- inkl. Ust. pro Einzelfall in Rechnung gestellt.

- 8.3. Der Mieter ist ebenso verantwortlich und haftet dem Vermieter für Schäden aufgrund einer Fehlbedienung (z. B. Kupplungsschäden, Schäden durch Betankung mit falschem Kraftstoff, usw.).

9. Vollkaskoversicherung, Haftungsreduzierung

- 9.1. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht. Der Selbstbehalt je Schadenfall ist in Punkt 7.2. geregelt.
- 9.2. Der Mieter kann gegen Zahlung einer Zusatzgebühr auf eine verringerte Selbstbeteiligung pro Schadenfall reduzieren.
- 9.3. Die Höhe der entsprechenden Zusatzgebühr für eine solche Reduzierung des Selbstbehaltes wird vom Vermieter individuell festgelegt.

10. Rückgabe des Fahrzeuges

- 10.1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.
- 10.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit allem Zubehör, sämtlichen Schlüsseln und überlassenen Fahrzeugpapieren spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäß und vorbehaltlich abweichender Vereinbarung vollgetankt in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde. Die Tankquittung ist dem Vermieter bei Aufforderung vorzuzeigen. Bei unzureichendem Tankstand trägt der Mieter die Kosten für den Kraftstoff und den Betankungsservice, die ihm vom Vermieter in Rechnung gestellt werden.
- 10.3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen kann die Rückgabe nur während der Öffnungszeiten des Vermieters und nur an den Vermieter bzw. dessen bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen.
- 10.4. Wird das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters oder nicht an dem vereinbarten Ort zurückgegeben, so geht der Gefahrenübergang der zufälligen Verschlechterung erst auf den Vermieter über, wenn das Fahrzeug tatsächlich vom Vermieter in Besitz genommen wird, oder tatsächlich den vertraglich vereinbarten Rückgabeort erreicht. Der Mieter trägt das Risiko für Fahrzeugbeschädigungen während dieser Zeit.
- 10.5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vermieter die vorzeitige Rückgabe des Fahrzeuges verlangen.
- 10.6. Ferner ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug wieder in seinen Besitz zu bringen, sofern das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Mieter zurückgegeben wird. In diesem Fall zahlt der Mieter zusätzlich für jeden angefangenen Tag der Überschreitung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietentgeltes pro Tag.

11. Zahlungsverpflichtung des Mieters, Fälligkeit

- 11.1. Der Mieter ist verpflichtet den Gesamtbetrag zu zahlen, welcher sich aus den auf der Vorderseite des Mietvertrages ausgewiesenen Einzelpositionen ergibt.
- 11.2. Der Mieter ist verpflichtet den bei Rückgabe des Fahrzeuges etwaig fehlenden Kraftstoff sowie Nachbelastungen in Folge von Mietkorrekturen, Schadenfällen einschließlich entsprechender Abschleppkosten, Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie anfallende Verwaltungskosten (8.2.) für die Bearbeitung zu zahlen.
- 11.3. Der Vermieter wird vom Mieter bei Fahrzeugübernahme ermächtigt, diese Kosten von der vom Mieter vorgelegten Kreditkarte bei Kreditkartenorganisation zu belasten.
- 11.4. Der Mietpreis inklusive Kautions (in Höhe der Selbstbeteiligung) wird während des Reservierungsvorganges auf der Webseite auf der hinterlegten Kreditkarte geblockt. Die Kautions dient der Sicherung künftiger Forderungen vom Vermieter gegenüber dem Mieter im Zusammenhang mit dem Mietvertrag. Die Kautions wird durch den Vermieter nicht verzinst.
- 11.5. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z. B. Haftungsreduzierung, Zustellungskosten, etc.) inkl. 20% Umsatzsteuer und gesetzlicher Vertragsgebühr gem. Gebührengesetz i.d.g.F. in Höhe von 1% ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig.
- 11.6. Sollte es sich um eine Langzeitmiete (Anmietdauer > 28 Tage) handeln gilt folgende Vereinbarung. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z. B. Haftungsreduzierung, Zustellungskosten, etc.) inkl. 20% Umsatzsteuer und gesetzlicher Vertragsgebühr gem. Gebührengesetz i.d.g.F. in Höhe von 1% ist für den jeweiligen Abrechnungsmonat vorschüssig zu leisten. Der monatliche Mietpreis wird (erstmalig mit dem Tag der vereinbarten Übergabe), zu Beginn eines jeden Monats im Voraus eingezogen.
- 11.7. Rechnungen können elektronisch oder in Papierform vor Ort zugestellt werden.

12. Haftung des Vermieters

- 12.1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.

12.2. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel am Fahrzeug wird ausgeschlossen.

13. Kündigung

13.1. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit. Während der Mietdauer ist daher die ordentliche Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.

13.2. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Aus Sicht des Vermieters sind wichtige Gründe insbesondere Verstöße gegen Ziffer 4.3 und 4.7 ff. sowie eintretender Zahlungsverzug. Bei dringendem Handlungsbedarf kann eine außerordentliche Kündigung mündlich ausgesprochen werden.

14. Gerichtsstand, Schriftform, Salvatorische Klausel

14.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Mietvertrag bezeichnet werden. Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierten Bestandteil desselben.

14.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen.

14.3. Die Verpflichtung des Mieters, bei Auslandsfahrten das jeweils lokal gültige Recht einzuhalten, bleibt hiervon unberührt.

14.4. Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Unternehmer oder eine juristische Person ist oder soweit der Mieter nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Geschäftssitz des Vermieters.

14.5. Der Vermieter lehnt die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Alternativen-Streitbeilegungs-Gesetz (AStG) idgF ab und ist zur Teilnahme an einem solchen Verfahren auch nicht verpflichtet. Weitergehende Informationen zum Thema Alternativen-Streitbeilegungs-Gesetz finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

14.6. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ihrem wirtschaftlichen Gehalt sowie ihrem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt bzw. am ehesten entspricht.